

GEMEINDE GAIENHOFEN

Landkreis Konstanz

Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015,
geändert am 17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021, 21.12.2021

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 21.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die An- und Abmeldung der Biotonne/n wird mit einer Verwaltungsgebühr von **34,00 €** belegt. Dies gilt nicht für den erstmaligen Tausch im Jahr der Einführung des neuen Abfallsystems bzw. bei Eigentümerwechsel.

B) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23

Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

- (2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	78,64 €
zwei Wohnungen	132,80 €
drei Wohnungen	186,96 €
vier und fünf Wohnungen	259,00 €
sechs und sieben Wohnungen	367,32 €
acht bis zwölf Wohnungen	539,00 €
mehr als zwölf Wohnungen	782,76 €

- (3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	33,64 €
----------	----------------

80 Liter	47,76 €
120 Liter	61,88 €
240 Liter	104,28 €
1.100 Liter	455,56 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	87,60 €
80 Liter	121,44 €
120 Liter	155,32 €
240 Liter	256,84 €

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils **4,00 €**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gaienhofen, den 22.12.2021

Für den Gemeinderat



Uwe Eisch,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde am 23.12.2021 online öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis in der Höri-Woche erfolgte am 14.01.2022. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am _____